

## **Aufenthalts- und Verhaltensordnung**

### **für das Vereinsgelände des MÖLLE-SÜD-CAMP e.V.**

---

#### **1. Grundlagen**

1.1 Grundlagen der Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern des MSC, den weiteren Nutzern des Geländes und dem MSC sind das BGB, die Brandenburgische Campingplatzverordnung (BbgCWPV), andere gesetzliche Bestimmungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie diese Aufenthalts- und Verhaltensordnung.

1.2 Der MSC, der Vorstand sowie die Platzleitung haften nicht für Unfälle oder Verluste von Eigentum, es sei denn, der Schaden wurde schuldhaft durch Personen verursacht, die im Auftrag des Vereins tätig waren. Für Schäden durch herabfallende Äste, Kastanien oder Eicheln auf Autos, Motorräder, Wohnwagen, Planen und ähnliche Gegenstände übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

1.3 Sachbeschädigungen und Diebstähle sind unverzüglich dem Platzleiter zu melden.

1.4 Das Vereinsgelände steht nicht für politische Aktivitäten oder Agitationen zur Verfügung.

1.5 Das Ausüben eines Gewerbes auf dem Campingplatz ist nur mit Zustimmung erlaubt.

---

#### **2. Aufenthalt auf dem Gelände**

2.1 Der Aufenthalt ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Alle Nutzer und Besucher müssen sich beim Platzleiter melden und die festgelegten Gebühren entrichten.

2.2 Der diensthabende Platzleiter organisiert den Betrieb täglich von 10:00–12:00 Uhr und 15:00–17:00 Uhr.

2.3 Der Platzleiter sorgt für Ruhe und Ordnung. Er ist weisungsberechtigt und befugt, bei groben Verstößen Abmahnungen zu erteilen und Platzverbote auszusprechen.

2.4 Hunde sind auf dem Vereinsgelände angeleint zu führen. Die Brandenburgische Hundehalterverordnung ist einzuhalten. Bescheinigungen und Kennzeichnungen sind bei Anmeldung vorzulegen. Tierhalter müssen sicherstellen, dass andere nicht belästigt werden. Katzen dürfen nicht frei herumstreunen. Kot ist unverzüglich überall zu entfernen. Hunde dürfen an den für sie ausgewiesenen Badestellen baden.

2.5 Dem Platzleiter stehen ehrenamtliche Mitglieder der Platzleitung zur Seite. Sie handeln in seinem Auftrag.

---

### **3. Verhalten auf dem Vereinsgelände**

3.1 Gegenseitige Rücksichtnahme, ruhiges Verhalten und Hilfsbereitschaft sind Pflicht. Lautstärke von Geräten ist anzupassen.

3.2 Die Ruhezeiten sind einzuhalten:

- Mittagsruhe 13:00–15:00 Uhr
- Nachtruhe: So – Do 22 – 6 Uhr und Fr und Sa 23 -6 Uhr
- Sonntags sind ruhestörende Tätigkeiten untersagt.

3.3 Arbeiten dürfen nur Werktags von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr stattfinden, unter Einhaltung der Mittagsruhe von 13:00–15:00 Uhr.

3.4 Die Anlagen des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen werden zivil- und ggf. strafrechtlich verfolgt.

3.5 Ordnung und Sauberkeit sind oberstes Gebot. Abfall ist korrekt zu trennen und zu entsorgen. Sperrmüll gehört nicht in die Container. Schmutzwasser und Chemietoiletten sind in die Abwassereinrichtungen zu entleeren.

3.6 Ballspiele sind auf dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gefährliche Betätigungen (z. B. Schießübungen) sind verboten.

3.7 Auf dem Vereinsgelände dürfen Fahrräder, E-Roller und ähnliche Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Während der Mittagsruhe ist das Fahren jeglicher Fahrzeuge nicht gestattet. Rücksicht und Sicherheit sind jederzeit einzuhalten.

---

### **4. Zeltaufbau / Wohnwagen / Stellplatznutzung**

4.1 Campingeinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Vereins aufgestellt werden. Die Nutzung ist nur im genehmigten Zeitraum (ca. April–Oktober) gestattet. Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4.2 Die Standplatzzuweisung erfolgt durch den Platzleiter. Berechtigungsmarken sind sichtbar anzubringen.

4.3 Campingeinrichtungen müssen handelsüblich und ortsveränderlich aufgestellt sein.

4.4 Es dürfen nur mit Genehmigung des Vereins errichtet werden:

- ortsveränderliche Schuppen (max. 2 × 2 Meter)
- Zäune aus natürlichen Rohstoffen
- Überdachungen auf Stellflächen (nur mit Genehmigung des Vorstands, jederzeit abbaubar, ausschließlich weiße Planen als Dach)

#### 4.5 Verboten ist:

- Bäume fällen oder Sträucher zerstören
- Wassergräben tiefer als 20 cm anlegen
- waldfremde Gewächse pflanzen
- Fundamente oder Betonflächen errichten
- Böschungen verändern
- Abwasser ins Gelände gießen
- Nägel/Haken in Bäume schlagen
- Nistplätze zerstören
- Schilfbestände beseitigen
- im See waschen oder Wald als Toilette nutzen
- Autos oder Wohnwagen chemisch reinigen

4.6 Pflanzschalen sind erlaubt, müssen aber zum Saisonende entfernt werden. Autoreifen als Pflanzgefäße sind verboten. Kompostieren ist nicht gestattet, der Stellplatz ist sauber und ordentlich zu halten.

4.7 Befahren des Platzes mit Fahrzeugen in Schrittempo, ist nur mit Genehmigung des Platzleiters erlaubt.

---

### 5. Parkplatznutzung

5.1 Fahrzeuge dürfen nur auf vorbereiteten, geräumten und sicheren Stellflächen abgestellt werden. Öl- oder Kraftstoffeintritt ins Erdreich ist zu vermeiden.

5.2 Jeder Parkplatz muss durch den Camper selbst mit entsprechender Campingplatznummer versehen werden.

5.3. Der Verein haftet nicht für herabfallende Äste und dergleichen von Bäumen.

---

### 6. Benutzung von Booten

6.1 Bootsliegeplätze müssen vom Camper selbst deutlich mit seiner Campingplatznummer gekennzeichnet werden.

6.2 Eine Untervermietung von Liegeplätzen ist nicht gestattet. Die Vergabe obliegt dem Verein nach Eigentumsnachweis.

6.3 Das Befestigen von Booten mit Stangen im Uferbereich ist nicht gestattet. Bootsinhaber haften hierfür selbst.

6.4 Angeln auf den Steganlagen ist nicht gestattet. Diese dienen ausschließlich der Befestigung von Booten.

6.5 Bei Benutzung der Boote ist an der Uferzone besondere Sorgfalt zu wahren. Pflanzen am Ufer dürfen nicht beschädigt werden. Festmachen an Bäumen, Bänken und Tischen ist untersagt.

6.6 Boote dürfen nur zu Wasser getragen werden. Badestellen dürfen nicht befahren werden.

6.7 Zwischen 1. November und 30. April können Boote auf zugewiesenen Flächen gelagert werden. Bis 1. Mai müssen sie zu Wasser gelassen oder entfernt werden, es sei denn, die Witterungsverhältnisse lassen es nicht zu (Frost, Dauerregen etc.). Der entsprechende Bootslagerort ist Vollständig zu beräumen.

---

## **7. Badestellen**

7.1 Dem Platz sind zwei ausgewiesene Badestellen zugeordnet.

7.2 Das Baden und die Nutzung der Kinderrutsche erfolgen auf eigene Gefahr.

7.3 Schwimmer sollen sich innerhalb der mit Bojen markierten Wasserflächen aufhalten.

7.4 Angeln in den Wasserflächen der Badestellen ist untersagt.

---

## **8. Gesundheitsschutz / Hygiene**

8.1 Alle Nutzer müssen auf Sauberkeit an Trinkwasserstellen und in sanitären Anlagen achten.

8.2 Grobe Verschmutzungen sind selbst zu beseitigen.

8.3 Rauchen in Sanitärbereichen ist verboten.

8.4 Infektionskrankheiten und Schädlinge sind sofort dem Platzleiter zu melden.

8.5 Tote Tiere nicht berühren und dem Platzleiter melden.

8.6 Bei Notfällen ist der Platzleiter sofort zu informieren.

---

## **9. Brandschutz**

9.1 Offenes Feuer (Holzkohlegrill und Feuertonne, etc.) ist nur bis einschließlich Waldbrandstufe 2 gestattet und nur unter Einhaltung eines vertretbaren Abstands zu brennbaren Stoffen. Es sind geeignete Löschmittel bereitzuhalten.

9.2 Löschmittel (Wassereimer 10L, Feuerlöscher, Feuerlöschdecke) sind an den Plätzen griffbereit vorzuhalten.

9.3 Holzkohlegrills dürfen bis einschließlich Waldbrandstufe 2 genutzt werden.

9.4 Rauchen ist nur direkt an den Standplätzen bei Benutzung eines Aschenbechers erlaubt. Auf Wegen, Freiflächen und in Toiletten ist Rauchen verboten.

9.5 Nutzer und Besucher haben sich über die Standorte der Löschwasserbehälter und Feuerlöschgeräte auf dem Platz zu informieren. Geräte an den Löschtafeln dürfen nicht entfernt werden.

9.6 Zufahrtswege sind freizuhalten.

---

## **10. Benutzung der Elektroanlage**

10.1 Die Elektroanlage auf dem Vereinsgelände ist Eigentum des Vereins. Für die Stellflächen stehen Anschlüsse mit maximal 1 kW Belastung zur Verfügung.

10.2 Kabel vom Stromkasten zum Wohnwagen sind Eigentum des Nutzers und müssen von diesem gepflegt und gewartet werden.

10.3 Die Verlegung im Dauercampingbetrieb erfolgt im Erdreich. Die Trasse ist mit dem Platzleiter abzustimmen.

10.4 Der Anschluss an die Zählersäulen erfolgt ausschließlich durch den Platzleiter. Elektroinstallationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Schäden sind unverzüglich zu melden. Schalthandlungen an den Zählersäulen sind nur dem Platzleiter erlaubt.

---

## **11. Herrichtung der Standplätze zum Saisonende**

11.1 Campingeinrichtungen sind bis zum Saisonende abzubauen oder winterfest zu machen.

11.2 Die Abnahme erfolgt durch den Platzleiter.

11.3 Eine Anmeldung für die nächste Saison ist nur nach ordnungsgemäßigem Abbau und beglichener Beiträge möglich.

11.4 Ausgedientes Campingzubehör wird gegen Gebühr zentral entsorgt.

---

## **12. Schlussbestimmungen**

Diese Aufenthalts- und Verhaltensordnung wurde auf der Grundlage des § 9 (3) der Satzung des Vereins durch den Vorstand am **13.07.2025** und nachfolgend durch die Mitgliederversammlung am **07.09.2025** beschlossen und ist für jeden Nutzer und Besucher verbindlich. Sie tritt mit Wirkung vom **07.09.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufenthalts- und Verhaltensordnung vom **16.09.2018** außer Kraft.

Der Vorstand